

Nr.	Bereich	Sachverhalt (nach Peer-Review)	Kommentar 1 (v. 22.2.24) und 2 (9.4.24) der Kämmerei zu den Prüfungsergebnissen	Revisorische und bilanzrechtliche Bewertung der Kommentare durch die Revision	Hinweis/Empfehlung	Kapitel/ Index	Kein Testat (KT) Einschränkung- vermerk (EV)/ Feststellung (F)
1	Anlagevermögen	1. Stichprobenprüfung zu geleisteten Investitionszuschüssen an die Stadthallen GmbH in Höhe von 106.000 €: Eine detaillierte Prüfung, ob es sich tatsächlich um eine Investition (oder lediglich um nicht zuschussfähigen Erhaltungsaufwand) handelt, wurde nicht durchgeführt. Daraus resultiert ein hohes Risiko, dass der an die Stadthallen GmbH gezahlte Betrag nicht rechtskonform bilanziert wurde. Außerdem wurde der von der Stadthallen GmbH zurückgezahlte Betrag in Höhe der Vorsteuer nicht vom ursprünglich bilanzierten Wert abgezogen.	Die Kämmerei kann eine genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Prüfungsunterlagen zu den genannten Investitionszuschüssen sind im Revisionsamt seit Anfang 2023 hinterlegt. Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 ist die Kämmerei nicht auf den Hinweispunkt eingegangen.	Wir empfehlen die Einrichtung von Prozessen, bei der die gesetzeskonforme Bilanzierung von Investitionszuschüssen sichergestellt ist. Die Revision wird in den folgenden Prüfungsjahren diese Sachverhalte eingehend prüfen.	3.1.2	F
2	Anlagevermögen	Laut der Aussage der Kämmerei werden im Rahmen der bilanziellen Behandlung von Leasingobjekten die so g. Leasingerlasse , die aus der Rechtsprechung des BFH abgeleitet wurden, nicht beachtet. Die Entgelte für Leasingobjekte werden hingegen ohne weitere Einwertung durch die Kämmerei grundsätzlich als Aufwand gebucht. Hierzu ist ein Prüfungsschwerpunkt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 geplant.	Der Leasingerlass wird beachtet.	Im Rahmen der Antworten der Kämmerei zu den Checklisten der Revision am Anfang des Prüfungsprozesses 2020 lautete die Antwort: "...Nein, keine Bilanzierung von Leasingobjekten"!	Der Leasingerlass ist zu beachten. Die Revision behält sich vor, zukünftig die bilanzielle Berücksichtigung von Leasingverhältnissen zu prüfen.	3.1.3	F
3	Anlagevermögen	Eigenleistungen werden nicht vollständig erfasst; so werden zwar im Hochbauamt Eigenleistungen erfasst, jedoch werden diese in anderen Ämtern (z.B. im Tiefbauamt und im Gartenamt) nicht erfasst. Die Nichtberücksichtigung der erbrachten Eigenleistungen führt zu einem geringen Ausweis der Erträge.	Die Erfassung von aktivierten Eigenleistungen wird schrittweise auf alle Organisationseinheiten ausgeweitet. Allerdings ist die flächendeckende Erfassung aller Eigenleistungen zeitaufwendig und kann von den Organisationseinheiten oft nicht ohne Weiteres umgesetzt werden. Dies verzögert die Einführung. Eine sofortige Umsetzung in allen Organisationseinheiten hätte wahrscheinlich zusätzlichen Personalbedarf zur Folge. Neben dem Hochbauamt werden die Eigenleistungen auch beim Tiefbauamt und beim Vermessungsamt erfasst.	Der Kommentar der Kämmerieleitung ist nicht nachvollziehbar. Prozesse zur Erfassung aller Vermögens-, Ertrags- und Finanzwerte sind im Rechnungswesen so zu organisieren, dass den gesetzlichen Bestimmungen Folge geleistet werden kann. Laut der Antwort der Kämmerei ist dies nicht der Fall. Demnach ist die Bilanz auch in diesem Themenbereich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht vollständig! Zusätzliches Personal zur Erfassung von Eigenleistungen ist aus Sicht der Revision nicht notwendig, vielmehr liegt eine unzureichende Organisation nach den erforderlichen Maßstäben eines funktionierenden Rechnungswesens vor.	Alle erbrachten Eigenleistungen sind entsprechend den rechtlichen Vorschriften vollständig zu erfassen.	3.1.3	F
4	Anlagevermögen	Die stichprobenhafte Überprüfung der Aktivierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und der Abgrenzung zum Erhaltungsaufwand ergab, dass Erhaltungsaufwände entgegen der städtischen Richtlinien und der gesetzlichen Regelungen in der Vermögensrechnung aktiviert wurden. Laut Aussage der Kämmerei erfolgt die bilanzielle Beurteilung des Abgrenzungssachverhalts durch das jeweilige Fachamt. Die Kämmerei hat diese Beurteilung des Fachamtes nicht überprüft.	Die Vorgehensweise bei der Prüfung und Verbuchung richtet sich nach der einschlägigen Dienstanweisung "Orientierungsfaden".	Entgegen den Kommentaren der Kämmerieleitung haben Stichproben und Befragungen ergeben, dass eine entsprechende Abgrenzungsprüfung durch qualifiziertes Personal der Kämmerei nicht stattfindet.	Abgrenzungsfragen können nur durch qualifiziertes Personal der Kämmerei federführend, in Abstimmung und mit Unterstützung der Fachämter, fachgerecht beurteilt und rechtskonform bilanziert werden. Deshalb empfehlen wir der Kämmerei, sich künftig mit der Beurteilung dieser Sachverhalte zu befassen. Die Revision wird in den folgenden Prüfungsjahren diese Sachverhalte eingehend prüfen.	3.1.3	F
5	Anlagevermögen	Teilweise wurden mit Erbpacht belastete Grundstücke nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst.	Die Kämmerei kann eine genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Prüfungsunterlagen zu den genannten Investitionszuschüssen sind im Revisionsamt seit Anfang 2023 hinterlegt. Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 ist die Kämmerei nicht auf den Hinweispunkt eingegangen.	Die vollständige und richtige Erfassung und Bilanzierung von Vermögenswerten ist sicherzustellen.	3.1.3	F
6	Anlagevermögen	Waldgrundstücke und Aufwuchs werden nicht getrennt bilanziert. Weiterhin wurde der Wald dem Bilanzposten "Grundstücke" zugeordnet, anstatt ihn unter der Kontengruppe "066 Wald (inkl. Aufwuchs)", wie in der hausinternen Richtlinie der Stadt Gießen vorgesehen, zu bilanzieren. Ferner ist eine Forderung der Wertansätze bzw. Überprüfung der Bewertung jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres nicht erkennbar.	Die Vorgehensweise ist im Rahmen der Eröffnungsbilanz mit dem Revisionsamt besprochen worden und war bereits Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz. Wenn das Revisionsamt nun von den damaligen Absprachen abweicht, werden die Änderungen in der Verbuchung zusätzlichen Bearbeitungs- und Personalaufwand verursachen.	Damalige Absprachen betreffen nicht die Feststellungen der Prüfung 2019 & 2020 zur Einzelbilanzierung (Wald + Grundstück) und der Zuordnung zur richtigen Bilanzposition entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.	Die Bilanzierung der Waldgrundstücke ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und eigenen Richtlinien in der Vermögensrechnung auszuweisen und zu bewerten.	3.1.3	F
7	Finanzanlagenvermögen	Die zur Prüfung der vorgelegten Saldenbestätigungen zu den Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt Gießen einerseits und ihren verbundenen Unternehmen andererseits haben zum 31.12.2019 sowie zum 31.12.2020 (wie auch zu vorherigen Stichtagen) in den meisten Fällen nicht übereingestimmt. In diesem Zusammenhang wird auf die Angaben in den Prüfungsberichten zu den Gesamtabschlüssen 2015 ff. verwiesen.	1. Saldenbestätigungen liegen vor und dienen der Abstimmung innerhalb des Konsolidierungskreises. Sämtliche Posten der VR und ER werden i.R.d. Erstellung GA abgestimmt. Abweichungen ergeben sich aufgrund von Periodenabweichungen, die im GA eliminiert werden. 2. Der Erlass einer Anlagenrichtlinie für Beteiligungsgesellschaften ist gesetzlich nicht verpflichtend.	Laut Kommentar der Kämmerei werden die Forderungs- und Verbindlichkeitsalden mit den entsprechenden Salden der verbundenen Unternehmen im Rahmen des Jahresabschlusses der Stadt Gießen nicht abgestimmt und gegebenenfalls korrigiert. Den gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung des Jahresabschlusses hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit der entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitskonten wird nicht Folge geleistet (§ 33, 38 GemHVO). Gesetzliche Vorschriften (GemHVO, HGB) regeln den buchhalterischen Umgang mit Periodenabweichungen, sodass in diesem Zusammenhang keine Differenzen toleriert werden dürfen (§ 39, 40 ff GemHVO, § 249, 252 ff HGB). Der zweite Kommentar der Kämmerei passt nicht zum Sachverhalt und kann deshalb nicht bewertet werden.	Durch regelmäßige Kontenabgleiche im Konzernkreis sollte die Abstimmbarkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten verbessert werden.	3.1.4	EV

Nr.	Bereich	Sachverhalt (nach Peer-Review)	Kommentar 1 (v. 22.2.24) und 2 (9.4.24) der Kämmerei zu den Prüfungsergebnissen	Revisorische und bilanzrechtliche Bewertung der Kommentare durch die Revision	Hinweis/Empfehlung	Kapitel/ Index	Kein Testat (KT) Einschränkung- vermerk (EV)/ Feststellung (F)
8	Finanzanlagenvermögen	Es existiert keine Anlagerichtlinie für Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Gießen.	Eine Änderung der Vorgehensweise bei der Erfassung der Vorräte verursacht höheren Bearbeitungsaufwand und damit einen höheren Personalbedarf.	Der Kommentar der Kämmerei hat keinen Bezug zum Sachverhalt und kann deshalb nicht bewertet werden.	Wir empfehlen, eine Anlagenrichtlinie für Eigen- und Beteiligungsgesellschaften gemäß der Gießener Anlagenrichtlinien zu erstellen und zu beschließen (gem. Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018; StAnz. S. 787).	3.1.4	F
9	Umlaufvermögen	Die Entwicklungen bei der Greensill Bank AG wurde in der Vermögens- und Ergebnisrechnung für das Jahr 2020 von der Stadt Gießen nicht berücksichtigt. Lediglich im Rechenschaftsbericht wurde darauf hingewiesen. Am 3.3.2021 verhängte die Finanzdienstleistungsaufsicht ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot. Am 16.3.2021 wurde das Insolvenzverfahren durch das Amtsgericht Bremen eröffnet. Und bereits vor dem Abschlussstichtag 31.12.2020 gab es in Fachkreisen schriftlich fixierte Hinweise und Informationen, dass die Bank sich in einer "wirtschaftlichen Schieflage" befindet. Demnach hätte zum 31.12.2020 gem. § 253 Abs. 4 HGB, eine wertmäßige Korrektur bilanziert werden müssen (Niederstwertprinzip); zumal Mitte März 2021 der Jahresabschluss 2020 noch nicht final erstellt war und somit die "wertaufhellenden Tatsachen" (Insolvenzverfahren i. V. m. Hinweisen in 2020; s. o.) hätten berücksichtigt werden können. Ausweislich der Angaben der Verwaltung zu den Wertpapieren des Umlaufvermögens im Jahresabschluss 2020, aber auch gemäß Aussagen der Verwaltung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung sowie gegenüber der Aufsichtsbehörde ist eine Anpassung erfolgt, die sich im wesentlichen erst auf das Berichtsjahr 2021 bezieht. Dort wurden alle Geldanlagen aufgelöst. Wir kommen bei der Prüfung des JA 2021 hierauf zurück. Bereits aktuell erbitten wir einen Hinweis der Kämmerei darauf, ob es zu vorzeitigen Vertragsauflösungen außerhalb der Geldanlage bei Greensill gekommen ist, die u.U. zu Vorfälligkeitszahlungen der Stadt geführt haben.	Die maßgeblichen Ereignisse für die Bewertung sind das Moratorium der BaFin sowie die Anmeldung der Insolvenz. Beide Ereignisse liegen nach dem Bilanz- aber vor dem Abschlussstichtag. Insoweit handelt es sich um wertbegründende Tatsachen, die nicht im Jahresabschluss 2020 berücksichtigt werden dürfen. Durch den Hinweis im Rechenschaftsbericht wird auf das bestehende Risiko hingewiesen. Ein Grund für eine Einschränkung des Prüfungsurteils liegt nicht vor.	Der Kommentar der Kämmerei steht im Widerspruch zur Prüfungsfeststellung.	Bilanzierung nach den gesetzlichen Vorschriften	3.2	F
10	Umlaufvermögen	Teilweise werden Forderungen nach wie vor (siehe Prüfung 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019) erst bei Zahlung bzw. nach Zahlung gebucht bzw. bilanziell berücksichtigt.	Durch mehrere organisatorische Maßnahmen wird auf die Einhaltung dieser Vorgabe hingewirkt. Letztendlich wird sich eine lückenlose Erfassung sämtlicher Fälle unter Berücksichtigung des dafür zu betreibenden Aufwandes nie sicherstellen lassen. Die Prüfung muss zum Ziel haben zu ermitteln, ob wesentliche Fälle nicht erfasst sind. Das Prüfungsurteil "KT" kann nicht nachvollzogen werden.	Sämtliche Forderungen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen vollständig zu buchen und zu bilanzieren, sodass u. a. einer weiteren Regelung der GemHVO (gem. § 26 GemHVO rechtzeitiger Einzug von Forderungen) Folge geleistet werden kann. Dass Forderungen aufgrund erhöhtem Aufwand nicht vollständig bilanziert werden können und deshalb erst bei Zahlung der Sachverhalt bilanziell berücksichtigt werden, ist gem. den gesetzlichen Bestimmungen (§26, 33, 38 ff GemHVO) nicht zulässig. Der Gesetzgeber verlangt, dass die laufenden Prozesse (Rechnungswesen) so zu organisieren sind, dass eine lückenlose Erfassung aller Geschäftsvorfälle sichergestellt ist. Das zeitnahe Buchen von Forderungen (Rechnungen) ist gesetzlich vorgeschrieben.	Alle Ansprüche/Erträge sind vollständig, richtig und zeitnah zu erfassen (§§ 26, 32, 38 Abs. 1, 40 Nr. 4 GemHVO).	3.2	EV
11	Umlaufvermögen	Die Forderungswerte der Vermögensrechnung konnten nicht vollständig anhand der vorgelegten OP-Listen dargestellt bzw. konnten nicht vollständig vom Revisionsamt nachvollzogen werden. Es wurden keine nachvollziehbare Abstimmung der Nebenbücher mit dem Hauptbuch vorgelegt. (Im Umkehrschluss dto Verbindlichkeiten)	Eine ausführliche OP-Liste liegt vor. Die Systematik des Buchhaltungssystems basiert auf integrierten Nebenbuch der Debitorenbuchhaltung. Sämtliche Posten finden sich je Forderungsart in den Buchungsgruppen wieder, die in die entsprechenden Forderungsarten (z.B. Steuern und Abgaben) der Vermögensrechnung fließen.	Eine ausführliche OP-Liste wurde der Revision vorgelegt. Eine Abstimmung der Summen der vorgelegten OP-Listen mit den Forderungsbilanzposten war hingegen nicht möglich und konnte auch in früheren Jahren (JA 2014-JA 2018) im persönlichen Gespräch vor Ort durch die Kämmerei nicht aufgezeigt werden. Laut eigenen Angaben von Hr. Dr. Doring (siehe Stellungnahme v. 22.3.2021, Seite 8, zu einer MAG-Vorlage) sind z. T. Haupt- und Nebenbuch nicht abgestimmt. Dies wurde im Übrigen auch durch den Deloitte-Bericht v. 10.7.202 zum Thema "Bericht über die Untersuchung zur Überprüfung von buchhalterischen Einzelvorgängen sowie in diesem Zusammenhang stehenden organisatorischen Bearbeitungsprozesse" festgestellt (Stichwort aus dem Bericht: "simulierte Rechnungen" im Jugendamt)	Alle Ansprüche/Erträge sind vollständig, richtig und zeitnah zu erfassen (§§ 26, 32, 38 Abs. 1, 40 Nr. 4 GemHVO).	3.2	EV

Nr.	Bereich	Sachverhalt (nach Peer-Review)	Kommentar 1 (v. 22.2.24) und 2 (9.4.24) der Kämmerei zu den Prüfungsergebnissen	Revisorische und bilanzrechtliche Bewertung der Kommentare durch die Revision	Hinweis/Empfehlung	Kapitel/ Index	Kein Testat (KT) Einschränkung- vermerk (EV)/ Feststellung (F)
12	Umlaufvermögen	Verkaufsfertiger Holz einschlag wurde zum 31.12.2019 sowie zum 31.12.2020 nicht bilanziert. Eine wertmäßige Bestandsaufnahme, ob gem. VV zur GemHVO zu § 59 Nr. 11 evtl. auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann (Lagerwert unter 10.000 € netto), wurde nicht erhoben.	Eine Änderung der Vorgehensweise bei der Erfassung der Vorräte verursacht höheren Bearbeitungsaufwand und damit einen höheren Personalbedarf.	Prozesse zur Erfassung aller Vermögens-, Ertrags- und Finanzwerte sind im Rechnungswesen so zu organisieren, dass den gesetzlichen Bestimmungen Folge geleistet werden kann. Laut der Antwort der Kämmerei ist dies nicht der Fall. Demnach ist die Bilanz auch in diesem Themenbereich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht vollständig! Zusätzliches Personal zur gesetzeskonformen Erfassung aller relevanten Vorgänge ist aus Sicht der Revision nicht notwendig, vielmehr liegt eine unzureichende Organisation nach den erforderlichen Maßstäben eines funktionierenden Rechnungswesens vor.	Die Vorräte sind gemäß gesetzlicher Vorgaben vollständig zu erfassen, zu bilanzieren und zu bewerten.	3.2	F
13	Umlaufvermögen	Die noch nicht abgerechneten Leistungen im Bereich umA-Abrechnung werden nicht in dem Bilanzposten Vorräte ausgewiesen, sondern in den Forderungen. Dies ist nicht richtig, da es sich zu diesem Zeitpunkt zwar bereits um gesetzlich geregelte Ansprüche handelt, diese jedoch noch geltend zu machen sind. Zur richtigen Erfassung und Bilanzierung des wertmäßigen Bestandes jeweils zum 31.12. der beiden Berichtsjahre konnten von der Kämmerei keine nachvollziehbaren Prüfdokumente vorgelegt werden. Stichproben ergaben, dass zum 31.12.2020 weiterhin nicht alle noch nicht abgerechneten Leistungen bilanziert waren. Ferner konnten der Revision zwei angeforderte Fallakten vom Jugendamt nicht vorgelegt werden.	Da der Anspruch grundsätzlich besteht und die Übernahme zugesichert war, wurden die Forderungen entsprechend dargestellt. Es handelt sich in jedem Fall Positionen des Umlaufvermögens. Einzelne Fallakten sind beim Jugendamt anzufordern.	Im Rahmen der Kommentierung vermischt die Kämmerieileitung Ansprüche und Forderungen. Der Unterschied zwischen noch nicht abgerechneten Leistungen (gesetzlicher Anspruch nach Leistungserbringung) und den abgerechneten Leistungen (Forderungen) sollte bekannt sein. Noch nicht abgerechnete Leistungen sind (noch) keine Forderungen und deshalb unter der Bilanzposition "Leistungen und Waren" zu gliedern. Werden die Ansprüche anschließend geltend gemacht, entstehen dann Forderungen, welche unter der Bilanzposition "Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände" zu gliedern sind (§ 26, 40 ff GemHVO, §252 ff HGB). Die Sortierung der Bilanzgliederung erfolgt, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 49 GemHVO § 266 HGB), nach der Liquiditätsbindungsdauer. Weiterhin bleibt das wesentliche Prüfungsergebnis, dass nach wie vor Vermögenswerte (noch nicht abgerechnete Leistungen) nicht vollständig bilanziert sind, unbeantwortet. Die Kontrollfunktion der Bilanz und damit die Kontrollmöglichkeiten des Magistrates sowie der Stadterordnetenversammlung bleiben nach wie vor durch die aktuellen Prozessabläufe (unvollständige Bilanzierung von erbrachten Leistungen mit Kostenersatzanspruch gem. SGB) ausgehebelt. Wir verweisen auf das als Anlage beigefügte Prüfungsdokument (Nr. 107-P-F-NIABLEI-008) und den Abschlussvermerk.	Die noch nicht abgerechneten Leistungen sind vollständig und richtig zu erfassen und im Jahresabschluss gemäß der gesetzlichen Vorschriften zur Bilanzierung von Vermögenswerten darzustellen.	3.2	KT
14	Umlaufvermögen	Im Rahmen einer stichprobenhaften Prüfung wurde festgestellt, dass Erbbauszinsforderungen als Verbindlichkeit bzw. Aufwand gebucht werden. Bei Einzahlung des Erbbauszinses erfolgt dann eine Ertragsbuchung. Anhand der vorgelegten Unterlagen und der vorliegenden Informationen werden Erträge und Aufwendungen (und entsprechend Forderungen und Verbindlichkeiten) in gleicher Höhe gebucht, so dass sich die Beträge eliminieren und der eigentlich entstandene Ertrag nicht abgebildet ist.	Auf die Beantwortung der Anfrage des Revisionsamtes vom 19.08.22 zu diesem Thema verwiesen. Die Kämmerei kann eine genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 hat die Kämmerei den Hinweispunkt nicht beachtet. Zuvor wurden die Prüfungsergebnisse mit den Verantwortlichen besprochen.	Die Erbbauszinsen sind im Rechnungswesen richtig zu erfassen und der gesamte Ertrag hieraus im Jahresabschluss vollständig zu zeigen.	3.2	F
15	Umlaufvermögen	Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung von Nachlässen, Stundungen Erlassen jährlich zu zahlender Erbbauszinsen sowie Pacht- und Mietzinsen wurden während der Corona Pademie mehrere Stichproben durchgeführt. Die von der Stadterordnetenversammlung beschlossene Regelung zu Nachlässen und Erlassen sieht vor, dass zunächst die Voraussetzungen für den Nachlass bzw. Erlass in jedem Einzelfall vom Rechtsamt zu prüfen sind und anschließend der Magistrat in jedem Einzelfall über Nachlass bzw. Erlass der jeweiligen Forderung zu entscheiden hat. Die durchgeführten Stichproben haben ergeben, dass entgegen dieser Regelung einerseits teilweise die Voraussetzung für den Nachlass bzw. Erlass nicht durch das Rechtsamt geprüft wurde sowie andererseits die Entscheidung über Nachlass bzw. Erlass nicht vom Magistrat, sondern von den Fachämtern getroffen wurde. Dem Revisionsamt wurden keine Dokumente zu den Einzelfallprüfungen und finale Klärungen der o.g. Sachverhalte vorgelegt.	Die Prüfungsfeststellung kann nicht nachvollzogen werden. Eine Regelung über eine konkrete verwaltungsinterne Vorgehensweise, etwa durch eine verpflichtende Beteiligung einzelner Organisationseinheiten, hat die Stadterordnetenversammlung nicht getroffen. Daher liegt kein Verstoß vor.	Der Kommentar der Kämmerei steht im Widerspruch zur Prüfungsfeststellung. Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 hat die Kämmerei den Hinweispunkt nicht beachtet. Zuvor wurden die Prüfungsergebnisse mit den Verantwortlichen besprochen. Gleichlautende Sachverhalte haben wir im Rahmen der Kassenprüfung im Jahr 2023 festgestellt und der Kämmerei mitgeteilt. Auf den Abschlussvermerk und die Ergebnisse der folgenden Prüfungen (JA 2021 und JA 2022) wird verwiesen. Auf den Abschlussvermerk wird verwiesen.	Sämtliche vom Revisionsamt im Rahmen der Einzelprüfungen angeforderten Unterlagen und Klärungen sind vorzulegen.	3.2	EV
16	Umlaufvermögen	Nach Änderungen der Eigentumsverhältnisse von Erbpachtgrundstücken wurden die geänderten Erbpachtzahlungen zuerst nicht ordnungsgemäß erhoben und mussten in der Folge nachgefordert bzw. zurückerstattet werden	Die Kämmerei kann eine genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 hat die Kämmerei Hinweispunkt nicht beantwortet. Zuvor wurden die Prüfungsergebnisse mit den Verantwortlichen besprochen.	Es ist sicherzustellen, dass die Erbpachtzinsen richtig abgerechnet werden. Hierzu ist u.a. erforderlich, dass die Anlagenbuchhaltung den gesetzlichen Vorgaben entspricht (insbes. vollständig und richtig ist) und dass Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen zeitnah zwischen den Fachämtern kommuniziert werden.	3.2	F

Nr.	Bereich	Sachverhalt (nach Peer-Review)	Kommentar 1 (v. 22.2.24) und 2 (9.4.24) der Kämmeri zu den Prüfungsergebnissen	Revisorische und bilanzrechtliche Bewertung der Kommentare durch die Revision	Hinweis/Empfehlung	Kapitel/ Index	Kein Testat (KT) Einschränkung- vermerk (EV)/ Feststellung (F)
17	Umlaufvermögen	Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge werden nicht bei den sonstigen Vermögensgegenständen in der Bilanz dargestellt, sondern bei der Forderungsart, bei der sie entstehen.	Die Verbuchung hat technische Gründe im ERP-Verfahren.	Die Antwort der Kämmerieileitung ist nicht nachvollziehbar. Die Zuordnung von Konten der Buchhaltung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzpositionen hat durch die Systemadministratoren der Fachsoftware zu erfolgen.	Die Nebenforderungen sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bei den sonstigen Vermögensgegenständen zu zeigen.	3.2	F
18	Umlaufvermögen	Eine pauschale Wertberichtigung wird derzeit nicht vorgenommen und bilanziert	Die Vorgehensweise ist im Rahmen der Eröffnungsbilanz mit dem Revisionsamt besprochen worden und war bereits Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz. Wenn das Revisionsamt nun von den damaligen Absprachen abweicht, werden die Änderungen in der Verbuchung zusätzlichen Bearbeitungs- und Personalaufwand verursachen.	Auf diesen Sachverhalt wird die Revision in den nächsten Prüfungen ausführlich im Rahmen der Forderungsprüfungen eingehen.	Zusätzlich zu Einzelwertberichtigung sind pauschalen Wertberichtigungen vorzunehmen.	3.2	F
19	Umlaufvermögen	Das bestehende Finanzrechnungsverfahren und die entsprechenden Verfahrenswege sind nicht geeignet zur Verwaltung von Forderungen, Ansprüchen, offenen Posten und Einzahlungen. So können Zahlungseingänge oft nicht ohne weiteres eindeutig offenen Forderungen zugeordnet werden.	Es ist nicht eindeutig, worauf sich diese Prüfungsfeststellung bezieht. Gemeint sein könnte die Finanzsoftware oder der Bearbeitungsprozess. Da die Prüfungsfeststellung nicht ausreichend beschrieben ist, kann auch das Prüfungsurteil "KT" nicht nachvollzogen werden.	Bestehende Mängel wurden der Kämmeri in den letzten 10 Jahren regelmäßig in den Gesprächen zu den erstellten Managementlettern mitgeteilt. Bestehende Ansprüche, die kurzfristig zu Zahlungen führen, sind teilweise in der Haupt-Buchhaltung/Bilanz unterjährig sowie auch zum Bilanzstichtag gar nicht erfasst (siehe z. B. Jugendamt und entsprechende Stichproben). Ein- und Auszahlungen können selbst zum Bilanzstichtag den entsprechenden Leistungen nicht zugeordnet werden (Entsprechende detaillierte Prüfungsergebnisse sind dokumentiert). Kurzfristige Forderungen zum vorjährigen Bilanzstichtag sind in der Finanzplanung des Folgejahres nicht berücksichtigt (z. B. zum 31.12.2020 rd. 70 Mio. €).	Das Finanzrechnungssystem ist entsprechend anzupassen.	3.2	EV
20	Umlaufvermögen	Forderungsposten der Vermögensrechnung stimmen nicht mit den Werten des Forderungsspiegels überein. Die Differenz beträgt 2.430 €. Laut der stellvertretenden Amtsleitung der Kämmeri ist die Ursache nicht zu identifizieren.	In den Jahresabschlüssen 2019 + 2020 bestehen keine Differenzen zwischen Aktiva und Forderungsübersicht.	Der Kommentar der Kämmerieileitung ist unzutreffend! Siehe JA 2019 S. 7 und S. 143 (Bilanzpositionen 2.3.2 und 2.3.3)!	Differenzen im Jahresabschluss und deren Ursachen sind von qualifiziertem Personal im Rahmen der Endkontrolle zu identifizieren. Anschließend sind die notwendige Korrekturen vorzunehmen.	3.2	F
21	Umlaufvermögen	Im Rahmen der Prüfung der von der Caritas bezogenen Leistungen (insbesondere Übernachtungen minderjähriger Flüchtlinge) wurde festgestellt, dass zwar Abschlagszahlungen von der Stadt Gießen in den Jahren 2017 bis 2021 gezahlt wurden, eine ordnungsgemäße Endabrechnung erfolgte indes bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung nicht. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund, dass eine überschlägige Spitzabrechnung der Revision zu einem Forderungssaldo zugunsten der Stadt Gießen führt, von besonderer Bedeutung. Diese Feststellungen wurden bereits im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 getroffen.	1. Alle Spitzabrechnungen wurden im Januar 2022 erstellt. 2. Eine Überzahlung an Caritas ist nicht erfolgt. Es besteht keine Forderung der Stadt Gießen gegenüber Caritas. 3. Die Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt Gießen an Caritas zu den Abschlussstichtagen sind nach diesen Abrechnungen exakt bezifferbar.	Wir verweisen auf das als Anlage beigefügte Prüfungsdokument (Nr. 107-P-Y-SO-CARITAS-027) und den Abschlussvermerk.	Rückforderung der Überzahlung. Umsetzung der Feststellungen der letzten Prüfungsjahre (rechtskonforme Bilanzerstellung)	3.2	KT
22	Umlaufvermögen	Im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung der Abrechnung der Leistungen des Jugendamtes wurde festgestellt, dass die Zeitspanne zwischen der Leistungserbringung und der Buchung der Forderungen teilweise sehr lange (bei einzelnen Stichproben bis zu 24 Monate) dauert. Dadurch sind die Bilanzen zu den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 nicht vollständig. Ferner ist eine zeitnahe Steuerung der kurzfristigen Liquidität unter Berücksichtigung aller Ertrags- und Einzahlungsströme aus Sicht der Revision unter den o.g. Umständen weiterhin nur eingeschränkt möglich, da bereits bestehende Ansprüche nicht erfasst sind (siehe auch Nr. 13) Hinsichtlich der Finanzhaushaltsplanung ist die o.g. Vorgehensweise ebenfalls kritisch zu werten. Die in § 32 Abs. 1 GemHVO geforderten Aufgaben der Buchhaltung können aus Sicht der Revision nicht erfüllt werden.	Die Zeitspanne zwischen Leistungserbringung und Abrechnung resultiert unmittelbar aus den Besonderheiten des Prozesses. Die Vielzahl der zu berücksichtigten Akteure, z. B. Zulieferer, und deren Abrechnungsprozesse wirken sich auf die Arbeitsabläufe des Jugendamtes aus. Durch mehrere organisatorische Maßnahmen wird auf die Erfassung der Zwischenstände zu den Bilanzstichtagen hingewirkt. Da der betragsmäßige Umfang beziffert werden kann, ist das Prüfungsurteil "KT" nicht nachvollziehbar.	Das durch das Jugendamt vorgelegte Verfahren zur Ermittlung der noch nicht abgerechneten Leistungen weist keine "belastbaren" Vermögenswerte nach. Wertmäßige Daten zur Ermittlung der noch nicht abgerechneten Leistungen werden nicht im ProSoz und N7 systemisch nachvollziehbar und plausibilisiert geführt und dargestellt. Bis zum Jahr 2015 bestand die Möglichkeit, die entsprechenden Vermögenswerte über ein sog. Kostenträgerkonto systemisch zu ermitteln. Da dieses Konto mittlerweile "unsinnige" Werte (Erträge höher als Aufwendungen) aufweist, ist diese Ermittlungsalternative nicht mehr möglich. Zusätzlich haben Stichproben ergeben, dass noch nicht abgerechnete Leistungen teilweise über 12 Monate nicht im Hauptbuch und damit auch nicht in der Bilanz zum Erstellungsstichtag erfasst sind. Wir verweisen auf das als Anlage beigefügte Prüfungsdokument (Nr. 107-P-F-NIABLEI-008) und den Abschlussvermerk.	Die Fachämter sind anzuweisen, dass Leistungen möglichst zeitnah zu buchen sind.	3.2	KT
23	ARAP/PRAP	Rechnungsabgrenzungen für Mieten, Gebühren, Versicherungen, Wartungsverträge und für im Voraus entrichtete Leistungen für soziale Hilfen werden seit Jahren nicht vollständig gebucht.	Die Kämmeri kann ein genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmeri die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 ist die Kämmeri nicht auf den Hinweispunkt eingegangen. Zuvor wurden die Prüfungsergebnisse mit den Verantwortlichen besprochen.	Sämtliche ARAP/PRAP-Sachverhalte sind abgrenzen, um eine periodengerechte Zuordnung des entsprechenden Aufwandes und Ertrages zu erreichen.	3.3	F

Nr.	Bereich	Sachverhalt (nach Peer-Review)	Kommentar 1 (v. 22.2.24) und 2 (9.4.24) der Kämmerei zu den Prüfungsergebnissen	Revisorische und bilanzrechtliche Bewertung der Kommentare durch die Revision	Hinweis/Empfehlung	Kapitel/ Index	Kein Testat (KT) Einschränkung- vermerk (EV)/ Feststellung (F)
24	Sonderposten	Bei der stichprobenhaften Prüfung der Sonderposten wurde festgestellt, dass Sonderposten erst bei Zahlungseingang der Fördermittel gebucht werden. Eine Forderungsbuchung (sowie die korrespondierende Buchung des Sonderpostens) zum Zeitpunkt des Erhalts des Förderbescheides wurde indes unterlassen. Dadurch ist die Vollständigkeit der Bilanz sowie die richtige Periodenabgrenzung nicht gewahrt.	Die Kämmerei kann ein genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 ist die Kämmerei nicht auf den Hinweispunkt eingegangen. Zuvor wurden die Prüfungsergebnisse mit den Verantwortlichen besprochen. Zudem ist der Kommentar der Kämmerieileitung schwer nachvollziehbar, da es sich im Rahmen dieses Sachverhaltes um ein grundsätzliches systemisches Vorgehen seitens der Kämmerei handelt und eigentlich der Leitung bekannt sein sollte.	Bereits bei Erhalt des Förderbescheides ist eine entsprechende Forderung sowie der korrespondierende Sonderposten zu verbuchen.	4.2	F
25	Sonderposten	Eine übersichtliche und nachvollziehbare Gegenüberstellung von Anlagegütern und Sonderposten der Passivseite mit der entsprechenden Abschreibungs- und Auflösungsentwicklung existiert nicht. Hierdurch wird die Kontrolle der richtigen Zuordnung und Buchung der Sonderposten in Abhängigkeit zu den Anlagegütern erheblich erschwert.	In der Anlagenbuchhaltung (Modul ERP-Verfahren Infoma) kann die Zuordnung des Sonderpostens zum anlagengut nachvollzogen werden. Die technische Abwicklung richtet sich nach den Funktionen des ERP-Verfahrens.	Eine übersichtliche und zeitpunktbezogene Gegenüberstellung der wertmäßigen Auflösungen und Abschreibungen sowie die Entwicklung des Anlagewertes konnten der Revision bisher nicht vorgelegt werden. Zur Steuerung und zur Sicherstellung der Richtigkeit der zu bilanzierenden Werte ist ein solches Instrument notwendig.	Wir empfehlen, eine Übersicht mit allen Sonderposten und den zugehörigen Anlagegütern, Abschreibungen und Auflösungen zu entwickeln.	4.2	F
26	Sonderposten	Zu den geleisteten Zuschüssen der Stadt Gießen besteht eine städtische Richtlinie vom 27.8.2001 ("Allgemeine Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen an Vereine und Verbände"). Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung konnte das Jugendamt die in der Richtlinie geforderten Dokumente (u.a. Bewilligungsbescheide, Einverständnisanzeige, Verwendungsnachweise, Haushaltsmittelfreigaben, Finanzplan des Antragstellers) nicht vollständig vorlegen.	Die Kämmerei kann ein genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 ist die Kämmerei nicht auf den Hinweispunkt eingegangen. Zuvor wurden die Prüfungsergebnisse mit den Verantwortlichen besprochen.	Die geleisteten Zuschüsse sind entsprechend der eigenen Richtlinien der Stadt Gießen zu bearbeiten.	4.2	F
27	Rückstellungen	Auflösungen, Inanspruchnahmen und Zuführungen bei den Pensionsrückstellungen werden im Jahresabschluss - wie in den Vorjahren - fehlerhaft dargestellt, so dass die Rückstellungssachverhalte nicht periodengerecht zugeordnet werden. So ist beispielsweise eine Rückstellungsauflösung von 4.227.997 € im Jahresabschluss in Verbindung mit einer Inanspruchnahme von Rückstellung von 0 € nicht plausibel bzw. nicht nachvollziehbar.	Die Rückstellungen werden nach den vorliegenden Unterlagen und Dokumenten berechnet und gebucht. Eine Umstellung Buchungslogik der Pensions- und Beifetückstellungen erfolgte ab JA 2020; vormals wurden lediglich die Bestandsveränderungen gebucht. Kommentar 2: Die Kämmerei kann ein genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Das Bilanzieren von Zuführungen, Auflösungen und Inanspruchnahmen ist das bilanzrechtlich verankerte Grundprinzip der Doppik im Rahmen der bilanziellen Darstellung von Rückstellungen und hätte schon bei der Einführung vor rd. 10 Jahren berücksichtigt werden müssen. Nur so ist eine periodengerechte, rechtskonforme Darstellung der Rückstellungssachverhalte und damit verbunden ein richtig dargestellter Ergebnishaushalt im jeweiligen Haushaltsjahr gegeben. Die Revision hat den Magistrat schon seit Einführung der Doppik auf den bestehenden Bilanzierungsmangel hingewiesen. Auch in den folgenden Jahren (JA 2021 & JA 2022) sind dieselben Mängel schon im Rahmen der Vorprüfungen erkennbar. Kommentar 2 steht im Widerspruch zu Kommentar 1 und kann nicht bewertet werden.	Der Rückstellungsspiegel muss Auflösungen sowie Inanspruchnahmen von Rückstellungen und die Zuführungen zu den Rückstellungen vollständig und richtig darstellen.	4.3	EV
28	Rückstellungen	Bei längerfristigen Rückstellungen (Laufzeit über 1 Jahr) wurden keine Abzinsungen vorgenommen.	Rückstellungen werden aufgrund ihrer Kurzfristigkeit nicht abgezinst. Eine Ausnahme bilden die ATZ Rückstellungen, die auf Basis des 7- Jahres-Durchschnittszinses gem. §253 (2) S.1 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz berechnet werden. Kommentar 2 Hier handelt es sich nicht um eine Berichterstattung, sondern um die Aufstellung des Haushalts sowie des Jahresabschlusses. Die Abweichung im Vergleich zur Planung ist durch die erfreuliche Haushaltsentwicklung begründet.	In der GemHVO (siehe auch Kommentar zu § 39 GenHVO Seite 16) gibt es, anders als im Handelsrecht (HGB), keine Regelung zur Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr. Da jedoch z. T. Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr bestehen, schlägt die Revision eine Abzinsung in Anlehnung an das Handelsrecht vor. Kommentar 2 kann nicht bewertet werden, da ein Bezug zum Sachverhalt Abzinsung von Rückstellungen nicht erkennbar ist.	Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr wären abzuzinsen.	4.3	F
29	Rückstellungen	Risiken bei EU-Beihilfen bestehen laut Kämmerei nicht. Wir verweisen auf die Berichterstattung des Revisionsamtes zu den Prüfungsjahren 2017 und 2018 sowie umfassenden internen Schriftverkehr, der sich hinsichtlich der CARITAS-Sachverhalte auch auf die EU-beihilferechtlich erforderliche, aber nicht dokumentierte Vorgehensweise der Stadt bezieht. Hierzu konnten wir bisher keine abschließende Darlegung erhalten, die eine u.U. erforderliche vorherige Prüfung der entsprechenden EU-beihilferechtlich-konformen Vorgehensweise belegt.	Diese Prüfungsfeststellung kann nicht nachvollzogen werden. Das Revisionsamt wurde bereits mehrfach darüber unterrichtet, dass für alle Bereiche ein Beihilfe-Screening durchgeführt wurde. Die Vorgehensweise ist dokumentiert. Es besteht keine Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen angesichts drohender EU-beihilferechtlichen Rückzahlungsverpflichtungen. Es besteht auch kein EU-Beihilfenverstoß. Daher ist das Prüfungsurteil "KT" nicht nachvollziehbar. Kommentar 2 Die Abweichung im Vergleich zur Planung ist durch die erfreuliche Haushaltsentwicklung begründet.	Der Kommentar der Kämmerei lässt offen, ob im vorliegenden Fall ein Beihilfe-Screening durchgeführt wurde oder nicht. Generell ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Kämmerei erst ab dem Jahr 2021 regelmäßig ein EU-Beihilfe-Screening durchgeführt wird. Kommentar 2 kann nicht bewertet werden, da ein Bezug zum Sachverhalt Rückstellungen EU-Beihilfen nicht erkennbar ist. Auf den Abschlussvermerk wird verwiesen.	Die Risiken bei der Vergabe von Zuwendungen, die EU-beihilferechtlich relevant sind, sind ordnungsgemäß als Rückstellungen zu bilanzieren.	4.3	KT
30	Rückstellungen	Bereits seit mehreren Prüfungsjahren werden Feststellungen im Rahmen der Bilanzierung von Rückstellungen getroffen. Auch in den Prüfungsjahren 2019 und 2020 entsteht der Eindruck, dass die entsprechende Buchungssystematik (Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen) innerhalb der Kämmerei noch nicht vollumfänglich verstanden ist.	siehe Erläuterungen zu den übrigen Punkten "Rückstellungen" Kommentar 2 Die Kämmerei kann ein genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Nach aktuellen Informationen der Revision bleiben die Prüfungsfeststellungen zum Thema Rückstellungen grundsätzlich bestehen. Kommentar 2 kann ebenfalls (wie oben) nicht bewertet werden.	Alle Rückstellungssachverhalte gem. GemHVO sind vollständig und richtig in der Bilanz sowie mit Verbräuchen, Auflösungen und Zuführungen im Rückstellungsspiegel zu zeigen.	4.3	EV

Nr.	Bereich	Sachverhalt (nach Peer-Review)	Kommentar 1 (v. 22.2.24) und 2 (9.4.24) der Kämmerei zu den Prüfungsergebnissen	Revisorische und bilanzrechtliche Bewertung der Kommentare durch die Revision	Hinweis/Empfehlung	Kapitel/ Index	Kein Testat (KT) Einschränkung- vermerk (EV)/ Feststellung (F)
31	Rückstellungen	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen , die im Folgejahr nicht beansprucht wurden, wurden nicht aufgelöst. Eine Zuführung für neue unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung wurde nicht gebucht.	Die Rückstellungen für Instandhaltungen werden anhand der Mittelreservierungen ermittelt. Es werden Inanspruchnahmen und Zuführungen gebucht. Auflösungen waen für 2019 und 2020 nicht erforderlich. Kommentar 2 Die Änderungen im Vorbericht wurden in den Folgejahren umgesetzt.	Laut § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO werden Auflösungen immer dann notwendig, wenn die im Vorjahr unterlassene Instandhaltung auch im Berichtsjahr nicht durchgeführt wurde. Die im Rückstellungsspiegel dargestellten Daten weisen eindeutig darauf hin, dass nicht alle im Vorjahr geplanten Instandhaltungen durchgeführt wurden. Demnach waren im Jahr 2019 und 2020 Auflösungen durchzuführen. Die angetroffene Verfahrensweise lässt den Schluss zu, dass die Bilanzierungssystematik von Rückstellungen nicht vollumfänglich verstanden wurde. Kommentar 2 kann wiederum (siehe oben) nicht bewertet werden.	Alle Rückstellungssachverhalte gem. GemHVO sind vollständig und richtig in der Bilanz sowie mit Verbräuchen, Auflösungen und Zuführungen im Rückstellungsspiegel zu zeigen.	4.3	EV
32	Rückstellungen	Rückstellung für den Verpflichtungsüberhang bei Lebensarbeitszeitkonten wurden bisher entgegen der gesetzlichen Regelungen nicht gebildet.	Die Rückstellungen für LAK wurden ab JA 2022 in der Bilanz aufgenommen.	Der Revision liegen unterzeichnete Vollständigkeitserklärungen der Kämmerei zur Bildung von Rückstellungen für die Berichtsjahre und auch für die Vorjahre vor.	Alle Rückstellungssachverhalte gem. GemHVO sind vollständig und richtig in der Bilanz sowie mit Verbräuchen, Auflösungen und Zuführungen im Rückstellungsspiegel zu zeigen.	4.3	EV
33	Ergebnisrechnung	Für die von der Stadtwerke Gießen AG erworbenen Grundstücke (teilweise unter 20 m ²), die mit den sog. "Trafohäuschen" bebaut sind, wurden die Kaufpreise anhand der Bodenrichtwerte der umliegenden Grundstücke festgelegt und zwar ohne dass hierbei Abschlüsse wegen der eingeschränkten Nutzbarkeit vorgenommen wurden.	Die Kämmerei kann ein genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 ist die Kämmerei nicht auf den Hinweispunkt eingegangen. Zuvor wurden die Prüfungsergebnisse mit den Verantwortlichen besprochen.	Es ist zu überprüfen, ob diese Grundstücke mit zu hohen Werten in der Bilanz stehen.	5	F
34	Finanzrechnung	Der Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2020 weicht stark von dem Haushaltsansatz ab: Ansatz/Soll = -408.223.001,36 € Ist = 37.561.650,06 € Differenz = -445.784.661,42 €	Die Kämmerei kann ein genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Siehe JA 2019 Gesamtfinanzzrechnung Seite 44; JA 2020 Gesamtfinanzzrechnung Seite 44!!! Der Zahlungsmittelbestand kann im Rahmen des Jahresabschlusses nur in der Finanzrechnung dargestellt sein! Die Darstellungsform führt dazu, dass über ein entsprechendes Informationsdefizit ein erhöhtes Prüfungsrisiko vorliegt.	Wir empfehlen, durch qualifiziertes Personal sicherzustellen, dass die Berichterstattung vollständig und richtig erfolgt.	6	F
35	Haushalt	Der Finanzhaushaltsplan wurde - wie bereits in Vorjahren - ohne Berücksichtigung der kurzfristigen Forderungen des Vorjahres aufgestellt. Kurzfristige Forderungen (Laufzeit bis zu 1 Jahr) werden im Forderungsspiegel des Jahresabschlusses 2018 mit 35.772.884,78 € und im Jahresabschluss 2019 mit 54.474.429,10 € angegeben. In dem Finanzhaushaltsansatz für das Jahr 2019 und für das Jahr 2020 werden diese Beträge jedoch nicht berücksichtigt. Entsprechendes gilt auch für die Verbindlichkeiten.	Diese Prüfungsfeststellung ist sachlich nicht richtig: Da ein Haushalt zu einem Zeitpunkt aufgestellt wird, zu dem das Ergebnis des Vorjahres noch nicht bekannt sein kann, können diese Daten schon wegen der zeitlichen Abfolge nicht berücksichtigt werden. Daher wird das laufende Jahr in der Haushaltsplanung immer mit den Planwerten berücksichtigt. Deswegen liegt kein Fehler in der Planung vor. Die Jahresliquiditätsplanung, die kein Bestandteil des Haushalts ist, werden abweichende Daten berücksichtigt. Das Prüfungsurteil "EV" kann nicht nachvollzogen werden. Kommentar 2 Die Kämmerei kann ein genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Genau dafür wird zum Planungszeitpunkt ein sog. "Forecast" erstellt, auf dessen Basis die Anfangsbestände der kurzfristigen Forderungen in der Finanzplanung entsprechend berücksichtigt werden können. Dies ist gängige Praxis und sollte umgehend von der Kämmerei der Stadt Gießen umgesetzt werden. Ausgehend von der Aussage der Kämmerei muss die Revision davon ausgehen, dass an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung des Finanzhaushaltes wesentlich unvollständige Finanzdaten (Nichtangabe von bekannten kurzfristigen Forderungen; Laufzeit unter einem Jahr) weitergegeben werden und anschließend intern mit abweichenden Zahlen gerechnet wird (Nichtberücksichtigung der im Rahmen eines "Forecastes" ermittelten kurzfristigen Forderungen zum Bilanzstichtag). Siehe auch Punkt 21. Kommentar 2 kann nicht bewertet werden (siehe auch oben).	Sämtliche zahlungswirksamen Bestandteile der Vermögensrechnung sind in den entsprechenden Finanzplänen zeitmäßig und wertmäßig richtig zu erfassen. Hierzu ist es gängige Praxis, die Bestandswerte zum Bilanzstichtag durch eine Hochrechnung zu ermitteln, um auf dieser Basis die Finanzpläne zu vervollständigen. Siehe § 9, 10 GemHVO, insbesondere Hinweisschreiben vom 29.6.2016 zu § 10 Planungsgrundsätze Nr. 1.	7	EV

Nr.	Bereich	Sachverhalt (nach Peer-Review)	Kommentar 1 (v. 22.2.24) und 2 (9.4.24) der Kämmerei zu den Prüfungsergebnissen	Revisorische und bilanzrechtliche Bewertung der Kommentare durch die Revision	Hinweis/Empfehlung	Kapitel/ Index	Kein Testat (KT) Einschränkung- vermerk (EV)/ Feststellung (F)
36	Haushalt	Wie auch in den Vorjahren auffallend hohe Abweichungen (Berücksichtigung über 10%) zur Ergebnishaushaltsplanung (hier: JA 2020) bei folgenden Posten: - Privatrechtliche Leistungsentgelte -10,7% (+ = Plan über IST) - Kostenersatzleistungen und -erstattungen +32,11% - Bestandsveränderungen und andere akt. EL +46,67% - Erträge aus Transferleistungen +47,84% - Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen... +30,12% - Sonstige ordentliche Erträge +102,38% - Versorgungsaufwendungen +62,24% (- = Plan über IST) - Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen -15,73% - Transferaufwendungen +13,64% Die Qualität und Belastbarkeit der Plandaten hat sich im Berichtsjahr weiterhin gegenüber den Vorjahren verschlechtert. Dies gilt auch für die Finanzplanung und Planung des Investitionsprogramms (siehe sog. Haushaltsreste).	Die Kämmerei kann ein genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 ist die Kämmerei nicht auf den Hinweispunkt eingegangen. Zuvor wurden die Prüfungsergebnisse mit den Verantwortlichen besprochen.	Eine zentrale Steuerung und Plausibilisierung der Haushaltsplanungen kann nur durch die Kämmerei selbst erfolgen, da nur dort sämtliche Informationen hinsichtlich der finanziellen Möglichkeiten und Finanzierungsgrenzen sowie das Wissen über die gesetzlichen Regelungen zur Darstellung der Haushaltsdurchführung (inbes. hinsichtlich der Erstellung des Jahresabschlusses) vorhanden sind. Weiterhin sind sämtliche Vorplanungen aus den Fachämtern bei der Erstellung des Haushaltsplans entsprechend den gesetzlichen Regelungen der späteren Haushaltsdurchführung (u.a. Buchhaltung, Bilanzierung) von der Kämmerei gegebenenfalls entsprechend zu korrigieren bzw. mit den Fachämtern zusammen anzupassen.	7	F
37	Haushalt	Haushaltssatzung: Berechnung des Zahlungsmittelbedarfsansatzes (§ 1 Haushaltssatzung der Stadt Gießen) für das Haushaltsjahr 2019 ist fehlerhaft (Differenz 96.430 €).	Die gesetzlichen Vorgaben der GemHVO werden eingehalten; die jeweils aktuellen Informationen finden sich in den Teilergebnisrechnungen wieder.	Gem. § 94 Abs. 2 Nr. 1 Ziffer b) HGO werden unter § 1 der städtischen Haushaltssatzung entsprechende Angaben zum Finanzhaushalt dargestellt. Hierbei sind sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres darzustellen und zu saldieren. Selbstverständlich müssen die saldierten Werte (hier Zahlungsmittelbestand) stimmen und nachvollziehbar sein.	Es ist eine Endkontrolle durch qualifiziertes Personal einzurichten.	7	F
38	Haushalt	Eine Prognose oder Zukunftsschau mit Analyse zur erwarteten Bevölkerungsentwicklung und deren mittelfristige Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzplanung gem. § 6 GemHVO erfolgt im Vorbericht zur Haushaltsplanung 2019 & 2020 nicht.	Die Aussage dieser Kennzahl wird im Text ausführlich erläutert; die Berechnungsformeln sind beigefügt.	Kommentar ist dem Sachverhalt nicht zuordenbar.	Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind zu befolgen.	7	F
39	Haushalt	Vom Gesetzgeber geforderte Bestandteile des Haushaltsplans gem. § 1 Abs. 4 Nr.9,10 GemHVO sind im Haushaltsplan der Stadt Gießen nicht vollständig aufgeführt (Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs MWB).	Die Kämmerei kann ein genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 ist die Kämmerei nicht auf den Hinweispunkt eingegangen.	Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind zu befolgen.	7	F
40	Haushalt	Anzuwendende Muster zum Haushaltsplan nach GemHVO und nach eigener Dienstanweisung (DA) sind teilweise nicht rechtskonform bzw. nicht entsprechend der eigenen Vorgaben dargestellt.	Die Kämmerei kann ein genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 ist die Kämmerei nicht auf den Hinweispunkt eingegangen.	Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind zu befolgen.	7	F
41	Haushalt	Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen zu den Ansätzen im Haushaltsplan (auch Teilhaushaltsansätzen) von Erträgen und Aufwendungen nach Nr. 3.8 der städtischen DA sind teilweise nicht schlüssig und/oder unvollständig.	Die Kämmerei kann ein genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 ist die Kämmerei nicht auf den Hinweispunkt eingegangen.	Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind zu befolgen.	7	F
42	Haushalt	Die Darstellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nach § 9 GemHVO und § 3 Abs. 1 GemHVO, Muster 16/ 17 ist hinsichtlich der vorgesehenen Verwendung der Rücklage unvollständig.	Es müsste seitens des Revisionsamtes dargelegt werden, wie diese Schlussfolgerung zustande kommt. Die Kämmerei kann diese Anmerkung ohne weitere Hinweise nicht nachvollziehen.	Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 ist die Kämmerei nicht auf den Hinweispunkt eingegangen.	Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind zu befolgen.	7	F
43	Haushalt	Die Haushaltsreste sind von 2016 (rd. 35,5 Mio.€) bis 2020 (rd. 58,9 Mio.€) erheblich angestiegen - ebenso wie die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Mitverantwortlich hierfür könnte sein, dass die Planung der zu übertragenden Projekte nicht jährlich überprüft wird.	Es bestehen keine unkontrollierten Zuwächse der Haushaltsausgabenreste. Die HAR werden in einem umfangreichen Verfahren mit den Organisationseinheiten und den Dezernaten geprüft, besprochen und gebildet. Die Vorgehensweise beachtet § 21 GemHVO. U. a. führen fehlendes Baurecht, fehlende personelle Kapazitäten, fehlende Baufirmen, unwirtschaftliche Angebote zu Verzögerungen bei der Inanspruchnahme der HH-Mittel, wodurch auch HAR entstehen.	Diese Sachverhalte und Abläufe werden in den folgenden Prüfungsjahren schwerpunktmäßig von der Revision geprüft.	Ziel muss es sein, die unkontrollierten Zuwächse der Haushaltsreste zu vermeiden. Es müssen sämtliche Projekte für das folgende Jahr planerisch (einschl. Finanzierungssicherung) überprüft werden, da ansonsten eine wirksame und transparente Planung und Steuerung, insbesondere eine Finanzplanung (-steuerung), nicht gewährleistet werden kann.	7	F

Nr.	Bereich	Sachverhalt (nach Peer-Review)	Kommentar 1 (v. 22.2.24) und 2 (9.4.24) der Kämmerei zu den Prüfungsergebnissen	Revisorische und bilanzrechtliche Bewertung der Kommentare durch die Revision	Hinweis/Empfehlung	Kapitel/ Index	Kein Testat (KT) Einschränkung- vermerk (EV)/ Feststellung (F)
44	Buchhaltung	1. Die Summen der Aktiva und Passiva laut Summen- und Saldenliste 2020 sind nicht gleich (Aktiva: 919.458.861,30 €; Passiva: 889.911.411,04 €; Differenz: 29.547.450,26 €). 2. Die Summen der Aktiva und Passiva laut Vermögensrechnung sind zwar gleich (919.026.875,01 €), sie weichen aber um 431.986,29 € von der Aktiva laut Summen- und Saldenliste sowie um 29.115.463,97 € von der Passiva laut Summen- und Saldenliste ab.	Nach Abschluss der Bestands-, Ergebnis- und Finanzkonten werden die Daten der SUSA korrekt dargestellt (Aktiva=Passiva). Bei der vorliegenden SUSA handelte es sich um ein Arbeitsexemplar das vorab erstellt wurde. Auf die Mail vom 06.12.2022 mit dem Hinweis auf die korrekte Lesart der SUSA wird verwiesen.	Die Kämmerei wurde schriftlich im Rahmen der Checklisten aufgefordert Prüfungsdokumente vorzulegen, damit die Revision Jahresabschlussdaten mit den Daten der Buchhaltung plausibilisieren und abgleichen kann. Irgendwelche unvollständigen Arbeitsexemplare der Kämmerei sind für Prüfungstätigkeiten grundsätzlich nicht relevant.	Auch Abschlussbuchungen sind im Hauptbuch vollständig zu erfassen, da sonst eine Abstimmung des Hauptbuchs mit dem Jahresabschluss erschwert bzw. verhindert wird.	7.3	EV
45	Buchhaltung	Folgende Nebenbücher sind nicht mit dem Hauptbuch abgestimmt: ProSoz (Jugendamt) sowie Kreditoren und Debitoren (Kämmerei).	Eine vollumfängliche Abstimmung zwischen N7 und Prosoz erfolgt nicht, da nicht alle Daten per Schnittstelle einfließen. Die Abstimmungen der Debitoren und Kreditoren erfolgen im Rahmen des JA.	Die Kämmerieileitung hat im Rahmen der Beantwortung unserer Checklisten deutlich gemacht, dass Abstimmungen zwischen Hauptbuch und Nebenbüchern durchgeführt werden. Grundsätzlich kann ein Jahresabschluss gem. den gesetzlichen Vorschriften nur dann richtig und vollständig aufgestellt werden, nachdem die Nebenbücher mit dem Hauptbuch abgestimmt wurden.	Wir empfehlen eine regelmäßige (z.B. monatliche) Abstimmung aller Nebenbücher mit dem Hauptbuch, um die Abstimmung zum Stichtag zu vereinfachen.	7.3	EV
46	Vollständigkeitserklärung	Es ist nach den Vorschriften der HGO erforderlich, dass der Jahresabschluss im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung durch die/den OB unterzeichnet wird (Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) - Sechster Teil - vom 1.10.2013; hier: § 128: "Die Prüfung der Abschlüsse mit allen Unterlagen erfordert eine Erklärung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind"). In den Checklisten zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und 2020 (und auch 2021), die dem Revisionsamt ausgefüllt von der Kämmerei zugeleitet wurden, wurde auf Nachfrage des Revisionsamtes ausgeführt, dass keine Vollständigkeitserklärungen vorgelegt werden können. Damit sind diese Abschlüsse nicht abschließend prüffähig.	Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, an dem die Leitungen von Revisionsamt und Kämmerei teilgenommen haben hat die Kämmerei erklärt, dass ab der Jahresabschlussprüfung 2020 Vollständigkeitserklärungen abgegeben werden. Danach wurden Abstimmungen zur Form der Vollständigkeitserklärung zwischen Kämmerei und Revisionsamt vorgenommen. Mit E-Mail vom 10.06.2021 wurde die Abstimmung beendet. Vollständigkeitserklärungen werden zum Abschluss der Prüfung abgegeben. Das Muster der Vollständigkeitserklärung wird dann durch den Abschlussprüfer vorgelegt und von einem rechtlichen Vertreter der geprüften Stelle unterzeichnet. Somit ist es Aufgabe des Revisionsamtes für die Einholung der Vollständigkeitserklärung zu sorgen. Vor diesem Hintergrund ist dieser Punkt aus Sicht der Kämmerei zu streichen. Eine Vollständigkeitserklärung für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 kann noch unterzeichnet werden.	Darlegung der Kämmerieileitung zur Vollständigkeitserklärung ist nicht nachvollziehbar, u. a. in Verbindung mit eigenen Darstellungen unter den Pkt. 3, 8, 10, 17, 22, 33 und auch mehreren Feststellungen der Revision, welche z. T. auch zur Versagung des Testates geführt haben! Auf den Abschlussvermerk wird verwiesen.	Der/die OB hat die Vollständigkeitserklärung vollständig und richtig auszufüllen und zu unterzeichnen.	7.3	KT
47	Rechenschaftsbericht	Die Aussagen in der Finanzrechnung , (Tabelle 3: Strukturanalyse Gesamtfinanzrechnung) sind insgesamt nicht belastbar, da bei den Ansätzen die Anfangsbestände sowie die kurzfristigen Forderungs- und Verbindlichkeitenbestände der jeweiligen Vorjahre nicht berücksichtigt wurden (lt. Forderungsspiegel 2019 rd. 54,5 Mio.€).	Im Rechenschaftsbericht werden für die Strukturanalysen die Daten der Vermögens-, Finanz- bzw. Ergebnisrechnung lt. Jahresabschluss herangezogen.	Siehe Punkt 19	Forderungen/Verbindlichkeiten, welche im Vorjahresabschluss als kurzfristig eingestuft wurden (lt. Forderungsspiegel bis zu 1 Jahr), führen regelmäßig zu Einzahlungen im Abschlussjahr. Dies ist im Finanzhaushalt zu berücksichtigen.	7.7	EV
48	Rechenschaftsbericht	Die Kennzahlenwerte zu den Finanzaufwendungen wurden anders berechnet (nämlich mit Zinsaufwendungen) als in den Erläuterungen im Rechenschaftsbericht dargestellt (ohne Zinsaufwendungen). Dies wurde bereits im Prüfungsjahr 2014 von der Revision festgestellt und ist aber bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht korrigiert worden.	Das Revisionsamt müsste darlegen, bei welchen Kennzahlen Abweichungen bestehen. Die Anmerkung kann ohne weiterführende Hinweise nicht nachvollzogen werden.	Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 ist die Kämmerei nicht auf den Hinweispunkt eingegangen.	Die im System hinterlegte Formel ist zu korrigieren oder die Erläuterung der Kennzahlen im Rechenschaftsbericht anzupassen. Wir verweisen darauf, dass wir zu diesen Sachverhalten letztmalig	7.7	F
49	Rechenschaftsbericht	Seit dem Haushaltsjahr 2018 fehlt im Rechenschaftsbericht die Übersicht zur Entwicklung der Teilhaushalte mit Gegenüberstellung der Soll-Werte (siehe hierzu § 4, 48 und 51 GemHVO sowie Kommentar zur GemHVO GemHR/7-2015, 2.1.1 Wesentliche Ergebnisse des JA ff.). Weiterhin wurden bis 2018 angegebene Information in den Rechenschaftsberichten 2019 und 2020 nicht mehr dargestellt (z.B. Rückblick der Finanzlage deutscher Städte sowie Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen im Berichtsjahr).	Die gesetzlichen Vorgaben der GemHVO werden eingehalten; die jeweils aktuellen Informationen finden sich in den Teilergebnisrechnungen wieder.		Diese Informationen sollten wieder in den Rechenschaftsbericht aufgenommen werden.	7.7	F
50	Rechenschaftsbericht	Kap. 2.5.5 Struktur Finanzrechnung: Die Bezeichnung Eigenfinanzierungsquote bzw. Selbstfinanzierungsquote beschreibt in der Fachliteratur eine Innenfinanzierungsform bei Unternehmen. Insofern erscheint die gewählte Bezeichnung (EZ-Überschuss lfd. Verwaltungstätigkeit / AZ-Überschuss Investitionstätigkeit) aus Sicht der Revision etwas "unglücklich".	Die Aussage dieser Kennzahl wird im Text ausführlich erläutert; die Berechnungsformeln sind beigefügt.		Überarbeitung der Kennzahlen	7.7	F
51	Rechenschaftsbericht	Im Rechenschaftsbericht finden sich an vielen Stellen lediglich beschreibende Formulierungen ; gem. § 51 GemHVO vorgeschriebene Erklärungen fehlen an diesen Stellen.	Die Kämmerei kann ein genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 ist die Kämmerei nicht auf den Hinweispunkt eingegangen.	Gem. § 51 GemHVO muss der Rechenschaftsbericht zu allen angesprochenen Sachverhalten umfassende Darstellungen erhalten.	7.7	F

Nr.	Bereich	Sachverhalt (nach Peer-Review)	Kommentar 1 (v. 22.2.24) und 2 (9.4.24) der Kämmerer zu den Prüfungsergebnissen	Revisorische und bilanzrechtliche Bewertung der Kommentare durch die Revision	Hinweis/Empfehlung	Kapitel/ Index	Kein Testat (KT) Einschränkung- vermerk (EV)/ Feststellung (F)
52	Rechenschaftsbericht	Die Unterbringungs-Abrechnungen mit der CARITAS (VIOG) ; Abschlagszahlungen ohne Endabrechnung) und die fehlerhafte Bilanzierung des Vorgangs führten im Prüfungsjahr 2018 zur Versagung des Testats durch die Revision. Die sich aus diesem Sachverhalt (siehe Nr. 24) ergebenden Risiken (monetäre Risiken bzw. Schäden, Vertragserfüllungspflichten, evtl. Missachtung des EU-Beihilfe-Rechts durch die Stadt Gießen) für die Stadt Gießen, welche aus Sicht der Revision von besonderer Bedeutung sind, werden im Rechenschaftsbericht nicht erwähnt.	1. Es bestehen keine Überzahlungen an Caritas, 2. Die Beträge sind aufgrund der mittlerweile vorliegenden Endabrechnungen bezifferbar. Daher ist das Prüfungsurteil "KT" nicht nachvollziehbar. 3. Eine Missachtung des EU-Beihilferechts bestand und besteht nicht.	Wir verweisen auf das als Anlage beigefügte Prüfungsdokument (Nr. 107-P-Y-SO-CARITAS-027).	Darstellung aller wesentlichen Risiken im Rechenschaftsbericht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.	7.7	KT
53	Finanzstatusbericht	Gem. § 28 GemHVO besteht eine Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs gegenüber der Gemeindevertretung. Angaben zu den Vorgängen der Zahlung von Abschlägen im Rahmen der CARITAS-Abrechnung zur Unterbringung von minderjährigen Flüchtlingen werden im Bericht 2020-11-15 jedoch nicht dargestellt. Weiterhin werden bilanzrechtlich definierte Fachbegriffe unsachgemäß verwendet, sodass die Angaben nicht nachvollziehbar sind (siehe z.B. Kapitel 3.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen; u. a. werden noch nicht abgerechnete Leistungen als Forderungen bezeichnet. Siehe auch Anlage I: Korrigierte Testate BPG).	Diese Prüfungsfeststellung ist nicht nachvollziehbar, weil Verstöße gegen die Vorgaben von § 28 GemHVO nicht erkennbar sind. Die Erstellung der Berichte sowie die Endkontrolle findet durch qualifiziertes Personal statt.	Siehe u. a. Pkt. 21.	Wir empfehlen, die gesetzeskonforme Berichterstattung sicherzustellen (z.B. durch eine Endkontrolle durch qualifiziertes Personal).	7.10	EV
54	Finanzstatusbericht	Die Finanzstatusberichte der Stadt Gießen der Haushaltsjahre 2019 und 2020 führen aus, dass nur die ordentlichen Erträge dargestellt werden, die bis zum Erstellungszeitpunkt fällig waren. Dies widerspricht dem Grundsatz der Vollständigkeit.	Diese Prüfungsfeststellung ist sachlich nicht richtig: Die Ziele und die Inhalte des Berichtswesens nach § 28 GemHVO einerseits, sowie des Jahresabschlusses andererseits unterscheiden sich. Ein Verstoß gegen den Vollständigkeitsgrundsatz im Rahmen des Berichtswesens ist nicht erkennbar.	Sämtliche Wertungen der Finanzdaten mit Bezug zu den ordentlichen Erträgen können nicht der tatsächlichen Finanzsituation der Stadt Gießen entsprechen, wenn nur zum Erstellungszeitpunkt "fällige Rechnungen" (siehe Text der Finanzberichte) im ordentlichen Ertrag berücksichtigt werden. Es stellt sich jedem sachkundigen Dritten die Frage, warum die bezahlten bzw. die noch nicht fälligen Rechnungen im dargestellten ordentlichen Ertrag nicht enthalten sind. Demnach werden auf der Basis unvollständiger ordentlicher Erträge Aussagen zur Finanzsituation der Stadt Gießen im Finanzbericht formuliert und bewertet.	Wir empfehlen, durch qualifiziertes Personal sicherzustellen, dass die Berichterstattung vollständig erfolgt.	7.10	EV
55	Finanzstatusbericht	Die Finanzstatusberichte der Stadt Gießen der Haushaltsjahre 2019 und 2020 führen aus, dass nicht alle ergebniswirksamen Vorgänge berücksichtigt werden. So werden u.a. bestimmte Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen sowie noch nicht abgerechnete Leistungen und Erträge nicht berücksichtigt. Dies widerspricht dem Grundsatz der Vollständigkeit und führt dazu, dass die Gemeindevertretung anhand des vorliegenden Finanzstatusberichts eben nicht unterjährig steuern und kontrollieren kann.	Diese Prüfungsfeststellung ist sachlich nicht richtig: Die Ziele und die Inhalte des Berichtswesens nach § 28 GemHVO einerseits, sowie des Jahresabschlusses andererseits unterscheiden sich. Ein Verstoß gegen den Vollständigkeitsgrundsatz im Rahmen des Berichtswesens ist nicht erkennbar.	Siehe u. a. Pkt. 13, 54.	Es sind ordnungsgemäße Quartalsberichte mit vollständigen Vermögens-, Finanz- und Ergebniswerten sowie mit Soll-Ist-Vergleichen zu erstellen.	7.10	EV
56	Anhang	Ein übergreifendes Vertragsmanagementsystem wurde bisher nicht eingerichtet. Vollständigkeit und Richtigkeit der "sonstigen finanziellen Verpflichtungen" (rd. 114 Mio.€ im JA 2020) ist basierend auf dem derzeitigen Verfahren nicht gewährleistet. Eine Steuerung der Verträge unter Berücksichtigung von Laufzeiten, Kündigungsfristen, Optionen etc. ist, wenn überhaupt, in einzelnen Teilbereichen möglich. Eine zentrale Steuerung erfolgt nicht. Absolut ergibt sich in den letzten sechs Jahren eine wertmäßige Steigerung von rd. 22 Mio.€ - inflationsbereinigt (bei 2 %) rund 12 Mio.€.	Diese Prüfungsfeststellung ist nicht nachvollziehbar: Das Verfahren zur Erhebung und Fortschreibung der "sonstigen finanziellen Verpflichtungen" ist gesetzlich nicht geregelt. Die Steuerung dieser Verpflichtungen wird dadurch gewährleistet, dass die Haushaltsansätze jährlich durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten erfolgt. Wenn das Revisionsamt konkret fehlende Verpflichtungen im Rahmen der Prüfung festgestellt hat, sollten diese gegenüber der Kämmerer und den fachlich zuständigen Organisationseinheiten kommuniziert werden.	Gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO ist der Anhang dem Jahresabschluss beizufügen. Auch nach kommunalem Haushaltsrecht ist der Anhang (siehe auch § 50 GemHVO) faktisch als Bestandteil des Jahresabschlusses zu sehen. Maßgeblich für die formale und inhaltliche Gestaltung des Anhangs sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, wonach wahr, klar, übersichtlich, vollständig und verständlich zu berichten ist. Aus Sicht der Revision genügt es nicht, alle 2 Jahre die Fachämter nach bestehenden finanziellen Verpflichtungen anzufragen, ohne eine anschließende Plausibilitätsprüfung durchzuführen und zu dokumentieren. Als Beispiel sollen folgende Plausibilitätsprüfungen dienen: - Abgleich mit entsprechenden tatsächlichen Zahlungen bis zum Berichtsjahr, - Abgleich mit den Angaben der Fachämter im Rahmen der Haushaltsplanungen sowie - Abgleich mit entsprechenden monatlichen Soll-Ist-Vergleichen innerhalb der internen Kostenrechnung. Die Sicherstellung der Einhaltung der o. g. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung im Rahmen der Erstellung des Anhangs liegt letztendlich bei der Kämmererleitung.	Wir empfehlen, dass diese sonstigen finanziellen Verpflichtungen mittels geeigneter Prozesse sowie entsprechender Dokumente erfasst, bewertet und kategorisiert werden. Ohne entsprechende Prozesse, Dokumentationen bzw. Nachweise kann die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung im Jahresabschluss über Sachverhalte, aus denen sich weitere finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben können, nicht bestätigt werden.	7.11	EV

Nr.	Bereich	Sachverhalt (nach Peer-Review)	Kommentar 1 (v. 22.2.24) und 2 (9.4.24) der Kämmerei zu den Prüfungsergebnissen	Revisorische und bilanzrechtliche Bewertung der Kommentare durch die Revision	Hinweis/Empfehlung	Kapitel/ Index	Kein Testat (KT) Einschränkung- vermerk (EV)/ Feststellung (F)
57	Anhang	Es wird in der Finanzrechnungserläuterung auf Finanzplandaten Bezug genommen. Die getroffenen Aussagen sind nicht "belastbar", da die Finanzströme in den Finanzhaushalten der Universitätsstadt Gießen in nicht unerheblichem Maße unvollständig abgebildet wurden (siehe auch die Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen 2015, 2016, 2017 und 2018).	Die Prüfungsfeststellung ist nicht nachvollziehbar. Die Erläuterungen im Anhang beziehen sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Daten.	Siehe u. a. Pkt. 13, 54, 55.	Wir empfehlen, Verfahren einzurichten, die die vollständige Erfassung aller planbaren Finanzströme in der Finanzplanung entsprechend § 9, 10 GemHVO (insbesondere Hinweisschreiben vom 29.6.2016 zu § 10 Planungsgrundsätze Nr. 1) sicherstellen.	7.11	EV
58	Anhang	Gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO sind wesentliche Posten der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung zu erläutern. Dem kommt die Kämmerei nicht immer in allen Teilen nach. Einige Erläuterungen der Vermögens- und/oder der Ergebnisrechnung beschreiben lediglich die wertmäßige Veränderung zum Vorjahr oder zum Ansatz (letzteres ist im Anhang nicht notwendig, sondern im Rechenschaftsbericht) ohne Angabe von Gründen (z.B. außerordentlicher Aufwand: Verkauf Parkhaus unter Buchwert in Höhe von 3,7 Mio.€). Insbesondere werden keine Einzelangaben zu Posten der Finanzrechnung gemacht.	Die Kämmerei kann eine genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 ist die Kämmerei nicht auf den Hinweispunkt eingegangen.	Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Anhang sind zu befolgen.	7.11	F
59	Anhang	Die Angaben zu "Differenzen bei fortgeschriebenen ..." sind unsachgemäß. Posten der Ergebnisplanung und der Finanzrechnungsplanung stimmen durch nachgelagerte Zahlungsströme nicht überein. Verzögerte Zahlungsströme sind die Regel (hierzu siehe auch die Prüfungsergebnisse zur Planung der Finanzrechnung und Berücksichtigung der kurzfristigen Forderungen der jeweiligen Vorjahre).	Die Kämmerei kann eine genauere Stellungnahme abgeben, wenn das Revisionsamt gegenüber der Kämmerei die Details seiner Prüfungsergebnisse offenlegen würde.	Im Rahmen der Vorlage der Prüfungsfeststellungen (damals Managementletter) Anfang 2023 ist die Kämmerei nicht auf den Hinweispunkt eingegangen.	Wir empfehlen die Einrichtung einer Endkontrolle bei der Erstellung des Anhangs durch entsprechend qualifiziertes Personal der Kämmerei.	7.11	F